

Rechts- grundlage	Sanktionssachverhalte	Hinweis: Während einer Sanktion besteht kein ergänzender Anspruch auf Sozialhilfe		
		<u>Personen ab 25 Jahren</u>		
	Trotz schriftlicher Rechtsfolgenbelehrung oder Kenntnis der Rechtsfolgen (nur im Ausnahmefall):	Erste Pflichtverletzung*	Erste wiederholte Pflichtverletzung*	Weitere wiederholte Pflichtverletzung*
§ 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 1	Weigerung, Pflichten aus Eingliederungsvereinbarung/ersetzendem Verwaltungsakt zu erfüllen (insbesondere ausreichende Eigenbemühungen)	30% Regelbedarf	60% Regelbedarf	100% Alg II ¹
§ 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 2	Weigerung, zumutbare (mit FAV geförderte) Arbeit, Ausbildung oder Arbeitsgelegenheit aufzunehmen, fortzuführen oder Vereitelung Anbahnung			
§ 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 3	Zumutbare Eingliederungsmaßnahme nicht angetreten, abgebrochen oder Anlass für den Abbruch gegeben			
§ 31 Abs. 2 Nr. 1	Verminderung von Einkommen oder Vermögen als Volljähriger, in der Absicht, die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung des Alg II/Sozialgeldes herbeizuführen	30% Regelbedarf	60% Regelbedarf	100% Alg II/Sozialgeld ¹
§ 31 Abs. 2 Nr. 2	Fortsetzung des unwirtschaftlichen Verhaltens trotz Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis			
§ 31 Abs. 2 Nr. 3	AA hat Sperrzeit nach § 159 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 - 5 oder Erlöschen des Anspruchs nach § 161 Abs. 1 Nr. 2 SGB III festgestellt			
§ 31 Abs. 2 Nr. 4	Voraussetzungen für den Eintritt einer Sperrzeit nach § 159 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB III liegen vor, aber kein Alg-Anspruch			
§ 32	Meldeversäumnis einschl. Untersuchungstermin trotz schriftlicher Rechtsfolgenbelehrung oder deren Kenntnis	Für jedes Meldeversäumnis*: 10% Regelbedarf		

* Alle %-Angaben beziehen sich auf den nach § 20 SGB II maßgebenden ungekürzten Regelbedarf. Die Leistungen mindern sich jeweils um den genannten Betrag, d. h. bereits ab der ersten Sanktion kann das gesamte Alg II/Sozialgeld von der Minderung betroffen sein. Die Dauer von Sanktionen beträgt grundsätzlich 3 Monate.

1) Beschränkung auf 60% Regelbedarf bei Erklärung zum Nachkommen der Pflichten möglich

Übersicht Sanktionen nach §§ 31 - 32 SGB II

Rechts- grundlage	Sanktionssachverhalte	Hinweis: Während einer Sanktion besteht kein ergänzender Anspruch auf Sozialhilfe		
		<u>Personen unter 25 Jahren²</u>		
	Trotz schriftlicher Rechtsfolgenbelehrung oder Kenntnis der Rechtsfolgen (nur im Ausnahmefall):	Erste Pflichtverletzung*	Erste wiederholte Pflichtverletzung*	Weitere wiederholte Pflichtverletzung*
§ 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 1	Weigerung, Pflichten aus Eingliederungsvereinba- rung/ersetzendem Verwaltungsakt zu erfüllen (insbe- sondere ausreichende Eigenbemühungen)	Wegfall aller Leistungen, außer KdU	100% Alg II ³	
§ 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 2	Weigerung, zumutbare (mit FAV geförderte) Arbeit, Ausbildung oder Arbeitsgelegenheit aufzunehmen, fort- zuführen oder Vereitelung Anbahnung			
§ 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 3	Zumutbare Eingliederungsmaßnahme nicht angetreten, abgebrochen oder Anlass für den Abbruch gegeben			
§ 31 Abs. 2 Nr. 1	Verminderung von Einkommen oder Vermögen als Voll- jähriger, in der Absicht, die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung des Alg II/Sozialgeldes her- beizuführen	Wegfall aller Leistungen außer KdU	100% Alg II/Sozialgeld ³	
§ 31 Abs. 2 Nr. 2	Fortsetzung des unwirtschaftlichen Verhaltens trotz Be- lehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis			
§ 31 Abs. 2 Nr. 3	AA hat Sperrzeit nach § 159 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 - 5 oder Erlöschen des Anspruchs nach § 161 Abs. 1 Nr. 2 SGB III festgestellt			
§ 31 Abs. 2 Nr. 4	Voraussetzungen für den Eintritt einer Sperrzeit nach § 159 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB III liegen vor, aber kein Alg- Anspruch			
§ 32	Meldeversäumnis einschl. Untersuchungstermin trotz schriftlicher Rechtsfolgenbelehrung oder deren Kenntnis	Für jedes Meldeversäumnis*: 10% Regelbedarf		

* Alle %-Angaben beziehen sich auf den nach § 20 SGB II maßgebenden ungekürzten Regelbedarf. Die Leistungen mindern sich jeweils um den genannten Betrag, d. h. bereits ab der ersten Sanktion kann das gesamte Alg II/Sozialgeld von der Minderung betroffen sein. Die Dauer von Sanktionen beträgt grundsätzlich 3 Monate.

2) Dauer der Sanktion kann auf sechs Wochen verkürzt werden.

3) KdU bei Erklärung zum Nachkommen der Pflichten möglich.